



BRANDSCHUTZNACHWEIS

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 «[Qualitätssicherung im Brandschutz](#)» ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und der [Brandschutzbehörde](#) einzureichen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Feuerpolizei der Stadt Illnau-Effretikon.

Adresse und Grundstücksnummer entsprechen Angaben im Baugesuchformular

Lage	
GVZ-Nr.	
Nutzung	bisher
	neu

Raum mit grösster Raumbelegung (mehr als 50 Personen):

	Personen
--	----------

Qualitätssicherungsstufe (Annahme) QSS1 QSS 2 QSS 3 QSS4

Gebäudegeometrie Gesamthöhe ab gewachsenem Terrain _____ m

- Nebenbauten (gemäss Brandschutznorm)
- Gebäude mit geringen Abmessungen (gemäss Brandschutznorm)
- Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)
- Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m)
- Hochhaus (über 30 m)
- Einfamilienhaus

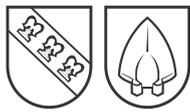
Schutzabstand zum Nachbargebäude eingehalten Ja Nein

Wenn nein: geplante Ersatzmassnahme

Bauart	<input type="checkbox"/> Massiv	<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> Stahl	<input type="checkbox"/> Bestand
Löschanlagenkonzept (Sprinkler)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Materialisierung Tragwerk	<input type="checkbox"/> RF1	<input type="checkbox"/> RF2/3	<input type="checkbox"/> Bestand	
Materialisierung Brandabschnitte	<input type="checkbox"/> RF1	<input type="checkbox"/> RF2/3	<input type="checkbox"/> Bestand	

Tragwerk Feuerwiderstand:

Untergeschosse	<input type="checkbox"/> R90	<input type="checkbox"/> R60	<input type="checkbox"/> Bestand	
Erd-/Obergeschosse	<input type="checkbox"/> R90	<input type="checkbox"/> R60	<input type="checkbox"/> R30	<input type="checkbox"/> Bestand



Brandabschnittbildung:

Geschossdecken	<input type="checkbox"/> REI90	<input type="checkbox"/> REI60	<input type="checkbox"/> REI30	<input type="checkbox"/> Bestand
Vertikale Fluchtwege	<input type="checkbox"/> REI90	<input type="checkbox"/> REI60	<input type="checkbox"/> REI30	<input type="checkbox"/> Bestand
EG-OG, Wände, hor. Fluchtwege	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60	<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> Bestand
UG, Wände, hor. Fluchtwege	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60		<input type="checkbox"/> Bestand
Aufzugsschächte	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60	<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> Bestand
Türen, Tore		<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> E30	<input type="checkbox"/> Bestand
Brandmauern	<input type="checkbox"/> REI180	<input type="checkbox"/> REI90	<input type="checkbox"/> REI60	<input type="checkbox"/> Bestand
Installationsschächte	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60	<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> Bestand

Aussenwandkonstruktion (VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 «Verwendung von Baustoffen», Anhang, S.14)

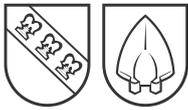
Klassifiziertes System Systemtyp: _____

Aussenwandbekleidung (E) RF1 RF2 RF3

Brandriegel erforderlich

Bedachung:

Oberste Schicht	<input type="checkbox"/> RF1	<input type="checkbox"/> RF2	<input type="checkbox"/> RF3	
Wärmedämmung	<input type="checkbox"/> RF1	<input type="checkbox"/> RF2	<input type="checkbox"/> RF3	
Unterlage	<input type="checkbox"/> RF1	<input type="checkbox"/> RF2	<input type="checkbox"/> RF3	<input type="checkbox"/> BSPO30 RF1
Zugang Feuerwehr, Dach	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Löscheinrichtung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
	<input type="checkbox"/> Handfeuer- erlöscher	<input type="checkbox"/> Löschde- cken		
	<input type="checkbox"/> Wasser- löschpfos- ten	<input type="checkbox"/> Innenhyd- rant	<input type="checkbox"/> Trocken	
Sprinkleranlage	<input type="checkbox"/> Voll- schutz	<input type="checkbox"/> Teilschutz, Bereich ge- mäss Brand- schutzplan		
Brandmeldeanlage	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
	<input type="checkbox"/> Vollüber- wachung	<input type="checkbox"/> Teilüber- wachung, Be- reich gemäss Brandschutz- plan	<input type="checkbox"/> Schutzori- entierete Über- wachung	



Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Räume/ vertikale Fluchtwege (z. B Treppenhäuser)

Notwendig Ja, für/aufgrund: _____

Nein _____

Wenn ja: NRWA (natürlich) LRWA (Brandlüfter) MRWA (maschinell)

Sicherheitsbeleuchtung Ja Nein

Für Fluchtwege Für Fluchtwege in Räumen

Rettungszeichen Ja Nein sicherheitsbeleuchtet

Blitzschutzsystem VKF Ja Nein Klasse: _____

Spezielle Brandgefahren _____

Lufttechnische Anlagen Ja Nein

Kontrollierte Wohnraumlüftung
 Gewerbliche Küche m³/h _____

Beilagen Brandschutz Nutzungsvereinbarung/ Belegsvereinbarung

Fassaden und Dachteile
 Rauch- und Wärmeabzugskonzept
 Brandschutzkonzept
 Sicherheitskonzept für Umbau und Betrieb
 Evakuierungskonzept

Für weitere Bemerkungen/ Erläuterungen bitte separates Blatt verwenden.

BAUHERRSCHAFT

PROJEKTVERFASSER/IN

QS-VERANTWORTLICHE/R

NAME _____

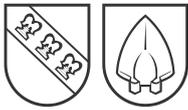
STRASSE, NR. _____

PLZ, ORT _____

SACHBEARBEITER/ IN _____

TEL. -NR. /E-MAIL _____

DATUM, UNTERSCHRIFT _____



ERLÄUTERUNGEN ZUM FORMULAR BRANDSCHUTZNACHWEIS

Der Brandschutznachweis ist wesentlicher Bestandteil der Baueingabe. Die darin gemachten Angaben sind massgeblich für die Beurteilung eines Bauvorhabens.

Der Brandschutznachweis ist immer mit dem Baugesuch einzureichen.

Anstatt des vorliegenden Formulars kann auch ein formloser Brandschutznachweis eingereicht werden, welcher die gleiche Vollständigkeit besitzen muss.

Beispiele hierzu sind zu finden unter: www.brandschutznachweis.ch

WESENTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt.

(BSR 11-15de «Qualitätssicherung im Brandschutz», 2.3 Abs. 1)

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besondere Brandrisiken.

(BSR 11-15de «Qualitätssicherung im Brandschutz», 2.3 Abs. 2)

Für alle Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte ist eine entsprechende Projektorganisation aufzubauen.

(BSR 11-15de «Qualitätssicherung im Brandschutz», 3.1.1 Abs. 1)

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. (BSR 11-15de «Qualitätssicherung im Brandschutz», 3.2.2 Abs. 2)

- QSS 1: Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.
- QSS 2: Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
- QSS 3: Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Übergangsbestimmung: Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortlicher Brandschutz gelten Übergangszeiten bis zum 1.1.2020. Für die zu erbringenden Leistungen gelten hingegen keine Übergangszeiten.

(BSR 11-15de «Qualitätssicherung im Brandschutz», 8)

Der Brandschutznachweis ist für alle Qualitätssicherungsstufen erforderlich.

(BSR 11-15de «Qualitätssicherung im Brandschutz», Anhang zu Ziffer 5)

BEGRIFFE

NEBENBAUTEN

Eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m² nicht übersteigt.

GEBÄUDE MIT GERINGEN ABMESSUNGEN

Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m², keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

GEBÄUDE GERINGER HÖHE

Bis 11 m Gesamthöhe

GEBÄUDE MITTLERER HÖHE

Über 11 m und bis 30 m Gesamthöhe

HOCHHAUS

Über 30 m Gesamthöhe

GEWACHSENES TERRAIN

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Die Messweise zur Gebäudehöhe gemäss Erläuterungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

